

Satzung des Gesamtelternbeirats der Kindertageseinrichtungen (GEBK) der Stadt Weil der Stadt

Zur einfacheren Lesbarkeit werden alle aufgeführten Postenbezeichnungen genderneutral betrachtet.

Auf Basis des § 5 (2) des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg, vom 19. März 2009 schließen sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen in Weil der Stadt – trägerunabhängig – zu einem Gesamtelternbeirat zusammen und geben sich folgende Satzung:

§1 Allgemeines

Der Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten, im folgenden GEBK, ist eine Vertretung der Eltern, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Weil der Stadt aufgenommen sind. Die Interessensvertretung beruht auf freiwilliger Elterninitiative aus den Elternbeiräten der Weil der Städter Kindergärten und Kindertagesstätten.

§2 Aufgaben

- (1) Der GEBK vertritt die Interessen der Elternschaft und Kinder in der Öffentlichkeit gegenüber der Gemeindeverwaltung, den politischen Gremien und gegenüber den Trägern.
- (2) Der Vorstand des GEBK ist Ansprechpartner für die Eltern, Elternbeiräte und Elterninitiativen, für die Träger und kommunalen Entscheidungsgremien, bei übergreifenden Themen und grundsätzlichen Fragen, z.B. bei
 - (a) Entgeltfragen,
 - (b) Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung,
 - (c) der Neueinrichtung und Schließung von Gruppen oder Einrichtungen,
 - (d) der örtlichen Bedarfsplanung, sowie die Schließzeiten.

Der Vorstand des GEBK setzt sich mit der Kindertagesstätten-Politik des Landes, der Kommunen und der Träger sowie der örtlichen Gegebenheiten auseinander und informiert die Elternschaft in angemessenem Zeitraum über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.

Der Vorstand des GEBK verpflichtet sich, vor anstehenden Sitzungen die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen über die Tagesordnungspunkte und anstehenden Entscheidungen zu informieren, ein gemeinsames Meinungsbild zu erstellen und im Anschluss die Rück-Kommunikation sicherzustellen.

Der Vorstand des GEBK setzt sich in der Öffentlichkeit ein, um Verständnis und Interesse für die Belange der Kindertagesstätten zu wecken.

Der Vorstand des GEBK ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Sämtliche Mittel des Gremiums sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des GEBK fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden. Darüber hinaus dürfen die Vorstandsmitglieder ihre Arbeit im Vorstand nicht zur Durchsetzung persönlicher Interessen und Ziele nutzen. Während der Amtszeit und nach dem Ausscheiden sind Informationen und Kenntnisse, die die Vorstandsarbeit betreffen, sowie damit zusammenhängende Sachverhalte, vertraulich zu behandeln.

§ 3 Struktur, Mitglieder und Organisation

- (1) Der GEBK mit Sitz in Weil der Stadt ist ein nicht eingetragener Verein.
- (2) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Bestimmungen zur Mitgliederversammlung
 1. Zusammensetzung:
 - a) Bestandteil der Mitgliederversammlung sind die alle gewählten Elternvertreter aller Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Weil der Stadt inklusive der Teilorte.
 - b) Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
 2. Versammlungen:
 - a) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll zeitnah nach den Wahlen der Elternvertreter in den jeweiligen Einrichtungen stattfinden (im November). Die Termine werden bei der ersten Versammlung für das kommende Jahr im regelmäßigen vierwöchigen Turnus festgelegt und bekannt gegeben. Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. In Ausnahmefällen können sie, auch in Teilen, durch Beschluss des Vorstands, für nicht-öffentlich erklärt werden. Mitgliederversammlungen können sowohl persönlich als auch digital durchgeführt werden.
 - b) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche in Textform (bspw. E-Mail oder vergleichbare elektronische Kommunikation) einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des GEBK es erfordert oder wenn Vertreter aus mindestens drei Einrichtungen die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
 3. Ausscheiden
 - a) Scheiden alle Kinder eines Mitglieds der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit als Elternvertreter aus der Krippe/Kindergarten/KiTa aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung.
- (4) Bestimmungen zum Vorstand
 1. Wahl:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich bis spätestens 15.12. maximal sieben Vorstandsmitglieder. Der GEBK besteht somit aus insgesamt bis zu 7 Vertretern.
 - b) Eine Aufteilung einer Vorstandsposition ist generell möglich, geteilte Stellen haben je eine Stimme.
 - c) Kandidieren können alle Mitglieder der Mitgliederversammlung laut §3 Abs. 3 Satz 1.
 - d) Alle anwesenden Mitglieder des GEBK sind wahlberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Wahl erfolgt offen durch Abstimmung per Handzeichen oder vergleichbare eindeutige Stimmabgabe im digitalen Format. Eine geheime Wahl ist auf Antrag möglich.
 - e) Sollten sich weniger als 7 Kandidaten zur Wahl stellen, kann die Mitgliederversammlung beschließen, diese ohne Wahl zum Vorstand zu ernennen.
 - f) Freie Vorstandspositionen können unterjährig nachbesetzt werden. Wenn Elternbeiräte nach der offiziellen Wahl in den Vorstand des Gesamtelternbeirats eintreten möchten, können sie alleinig von den gewählten Vorstandsmitgliedern nachgewählt werden. Dies ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
 - g) Neuwahlen für vakante Positionen sollen frühzeitig angekündigt und in außerordentliche Sitzungen durchgeführt werden.

2. Versammlungen:
 - a) Die Sitzungen des Vorstands sind von einem der Vorstände unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen.
 - b) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über alle seine Tätigkeiten zu informieren.
4. Zusammensetzung:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt.
 - b) Jedes Mitglied kann den GEBK einzelberechtigt vertreten.
5. Ausscheiden
 - a) Endet die Mitgliedschaft aller Vorstände vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§4 Geschäftsführung und Wirkzeit

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden den Mitgliedern des GEBK zugesandt und zentral gesammelt. Sie können dort jederzeit eingesehen werden.
- (2) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (3) Bei Bedarf können Sachkundige, insbesondere pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Zuständige der Träger eingeladen werden.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands endet mit dem Kindergartenjahr. Er führt die Geschäfte weiter bis sich der neue Vorstand konstituiert hat. Der amtierende Vorstand wird bei einer abschließenden Sitzung oder spätestens zum 31.12. entlastet, um eine Übergabe zum neuen Vorstand sicherzustellen.
- (5) Etwaige erlangte Dokumente und Aufzeichnungen sind beim Ausscheiden dem neuen Vorstand zu übergeben.

§5 Finanzierung

- (1) Dem GEBK stehen keine Finanzmittel zur Verfügung.

§6 Änderung der Satzung und Auflösung

- (1) Die Satzung des GEBK kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Gleiches gilt für die Auflösung des GEBK. Über das Vermögen des GEBK wird in der Sitzung zur Auflösung ebenfalls mit Zweidrittel-Mehrheit entschieden.
- (3) In beiden Fällen ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§7 Gültigkeit

Vorstehende Satzung wurde am 06.02.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2021 außer Kraft.